

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MKG Maschinen- und Kranbau GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Maschinen (insb. Kranen), Ausrüstungen (insb. auswechselbare Ausrüstungsgegenstände) und Ersatzteilen, die zwischen MKG und dem Kunden abgeschlossen werden sowie für alle weiteren vergleichbaren Geschäfte und Leistungen, die von MKG erbracht werden.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, MKG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Geltung abweichender AGB wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der MKG sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Zustimmung des Kunden (Bestellung) oder auf der Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Technische und gestalterische Abweichungen gegenüber den Beschreibungen und Angaben im Angebot sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig.

2.3. Sämtliche Vertragsvereinbarungen, Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen sowie Zusicherungen von Eigenschaften des Kaufgegenstandes bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen werden erst mit Ihrer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

2.4. Änderungen der Lieferung oder Leistung bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen dadurch nicht grundlegend geändert werden.

2.5 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich MKG das Eigentum und alle Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Angebote von MKG sind für MKG freibleibend. Zwischenverkauf ist MKG vorbehalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die angegebenen Preise sind Nettopreise ab Werk und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise, wie sie listenmäßig oder anderweitig von MKG festgelegt sind.

3.2. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten gehen zulasten des Bestellers.

3.3 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3.4 Im Falle des Zahlungsverzugs ist MKG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk ([Incoterms 2020: EXW]), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Krans auf den Kunden über.

4.3 Ein verbindlicher Liefertermin kann durch MKG in keinem Falle zugesagt werden. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten, kann der Käufer MKG eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgen auch dann keine Leistungen bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Käufers, insbesondere Schadensersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

4.4 Die vereinbarten Liefertermine gelten nur bei ungestörtem Betriebsablauf. Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei MKG oder einem Lieferanten (wie z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, verspätete Zulieferungen, behördliche Maßnahmen usw.) entbinden MKG von der rechtzeitigen Lieferung und Leistung und geben MKG außerdem das Recht, die Nachlieferung ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 MKG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MKG berechtigt, die Ware ‚Kran‘ zurückzunehmen.

6. Haftung für Mängel

6.1 MKG gewährleistet, dass der Kran bei Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

6.2 Der Kunde hat den Kran unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6.3 Die Gewährleistung findet keine Anwendung auf den normalen Verschleiß, dem die Maschine oder deren Teile unterworfen sind. Gewährleistungspflichten bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- a) der Käufer einen Fehler nicht unverzüglich angezeigt und Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder
- b) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, oder
- c) der Kaufgegenstand zuvor in einem für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, oder

- d) in den Kaufgegenstand Teile eingebaut oder Teile benutzt worden sind, deren Verwendung durch MKG nicht genehmigt ist oder der Kaufgegenstand in einer von MKG nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder
- e) der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Änderungen zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, so ist MKG von der Mängelhaftung befreit. Die ersetzten Teile werden Eigentum von MKG und sind frachtfrei zuzusenden. Der Erfüllungsort für die Nachbesserung ist Garrel.

6.5 Durch die Vornahme einer Nachbesserung wird keine neue Gewährleistungsfrist in Lauf gesetzt. Auch die Gewährleistung für Reparaturen endet mit dem Erlöschen der allgemeinen Gewährleistungsfrist. Um MKG aus den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, muss der Besteller zuvor die vereinbarten Vertragspflichten, insbesondere die Zahlungspflichten erfüllt haben. Für gebrauchte Maschinen wird Gewährleistung nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung übernommen.

6.6 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Auslieferung.

7. Ausschluss der Haftung für Anbauten und Umbauten

7.1 Jegliche Haftung von MKG für Schäden, die durch Anbauten, Umbauten oder sonstige Änderungen des Kunden am Kran verursacht werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Schäden am Kran selbst als auch für alle weiteren Schäden, die im Zusammenhang mit solchen Änderungen stehen.

7.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anbauten und Umbauten am Kran ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MKG zum vollständigen Haftungsausschluss führen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit und Zulässigkeit solcher Anbauten und Umbauten.

7.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von MKG oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Haftungsbeschränkung und Produkthaftung

8.1 MKG haftet uneingeschränkt nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Für alle anderen Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet MKG nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden

8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, sofern die Schäden auf einem Fehler beruhen, der nicht durch Anbauten oder Umbauten des Kunden verursacht wurde.

8.4 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung des Krans, es sei denn, das Produkthaftungsgesetz sieht eine längere Frist vor.

9. Probeinsatz

Bei probeweisem Einsatz oder Vorführungen von Maschinen, entgeltlich oder unentgeltlich, übernimmt MKG keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art. Für die Dauer solcher Einsätze gelten unsere Mitarbeiter zwischen uns und dem Besteller oder Vorführungsempfänger und auch im Verhältnis zu Dritten als dem Besteller oder Vorführungsempfänger unterstellt. Der Besteller oder Vorführungsempfänger übernimmt jegliche Verkehrssicherung während des Einsatzes.

10. Reparaturen

Bei Reparaturen, die nicht Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung sind, verpflichtet sich der Besteller, MKG den uneingeschränkten Besitz an dem Reparaturgegenstand einzuräumen und überträgt MKG ausdrücklich den Besitz der Reparatursache. Falls an dieser fremde Eigentumsrechte bestehen, hat der Besteller dies anzuzeigen.

11. Übertragung

Eine Übertragung von Rechten aus dem Kaufvertrag, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nur mit schriftlicher Einwilligung von MKG zulässig.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von MKG in 49681 Garrel, Daimler Benz Straße 6.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.